

Informationen zur Europäischen Verfassung

Ausgabe 02/2003



Fit für die Erweiterung? - Die Reform der EU-Institutionen

Ursprünglich für nur sechs Mitglieder entwickelt, stößt das institutionelle System der EU bereits heute an die Grenzen seiner Handlungsfähigkeit. Ohne grundlegende Reformen wäre es deshalb nach der Erweiterung um zehn Staaten und mehr sicher vollends gelähmt.

Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Europäischer Gerichtshof. Das institutionelle System der Union lässt sich nicht einfach mit staatlichen Regierungssystemen vergleichen. Deshalb ist es häufig nur schwer nachzuvollziehen, wer was entscheidet und wer mit wem wie auf europäischer Ebene zusammenarbeitet. Der Grund hierfür ist einfach: Das Institutionensystem ist über Jahrzehnte mit der zunehmenden Mitgliederzahl und den zunehmenden Aufgaben der Union mitgewachsen. Dabei fand nie eine wirklich grundlegende Reform statt. Vielmehr erfolgte je nach Bedarf eine schrittweise Anpassung. Überraschend ist dies nicht. Denn

die Institutionen und Entscheidungsverfahren sind das Herzstück jedes politischen Systems und unüberlegte Veränderungen des Status quo können schnell das labile Gleichgewicht gefährden. Institutionelle Reformen sind daher immer äußerst brisant. Fehlt der entsprechende politische Wille, gelingt es meist nicht, wirklich weitgehende Änderungen vorzunehmen. Deshalb einigten sich die Staats- und Regierungschefs bei den vier großen Vertragsreformen (Einheitliche Europäische Akte 1986, Maastricht 1992, Amsterdam 1996 und Nizza 2000) letztlich immer nur auf halbherzige Reformmaßnahmen.

Doch angesichts des kurz bevorstehenden Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten erhöhte sich der Reformdruck. Auf dem Gipfel von Laeken im Dezember 2001 beauftragten die Staats- und Regierungschefs den Konvent deshalb damit, die bestehenden Strukturen und Verfahren grundlegend zu überprüfen und an die neuen

Erfordernisse anzupassen. Die Organe der EU sollten demokratischer, effizienter und transparenter werden. Entscheidungen sollten besser und schneller getroffen werden und der Bürger sollte gleichzeitig besser erkennen können, wer dafür verantwortlich ist. Auch mussten Lösungen für ein Europa der 25 und mehr Mitgliedstaaten gefunden werden. Wie soll eine Kommission mit 25 Kommissaren arbeiten? Wie kann ein Ministerrat bei 25 Mitgliedern entscheidungsfähig bleiben, wenn das Einstimmigkeitsprinzip bedeutet, dass schon ein "Nein" genügt, um eine Entscheidung zu kippen? Ist ein Europäisches Parlament mit 800 und mehr Abgeordneten vorstellbar?

Die Staats- und Regierungschefs gaben dem Konvent eine ganze Reihe solcher Fragen mit auf den Weg. Dieser setzte zwar keine eigene Arbeitsgruppe zu diesem Themenbereich ein, doch wurden einzelne Aspekte der institutionellen Reformen in einigen der 11

Arbeitsgruppen diskutiert. Die "heiße Phase" der Debatte begann im Januar 2003 mit der Vorlage der so genannten "deutsch-französischen Initiative". Von da an rückte die brennende Frage der institutionellen Reformen zusehends in den Mittelpunkt des Interesses - und in die Öffentlichkeit. Die zentralen Streitpunkte waren die Verkleinerung der Kommission,

die Frage der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat und die Wahl eines Europäischen Präsidenten.

Nach schwierigen Sitzungen gelangt es, sich auf die heute im Konventsentwurf enthaltenen Vorschläge zu einigen. Die grundlegenden Bestimmungen finden sich nun in Teil I des Verfassungsentwurfes in den

Artikeln 18 bis 31; die detaillierteren Vorschriften wurden in den Teil III verbannt.

Wie sieht das institutionelle Gefüge der EU jetzt aus? Und was bedeuten die Veränderungen? Ist die EU nun fit für die Erweiterung? Diesen Fragen ist diese Ausgabe der "Informationen zur Europäischen Verfassung" gewidmet.

Das Europäische Parlament nach dem Verfassungsentwurf

Die "Europäische Union der Zukunft" muss den hohen demokratischen Bedingungen, welche sie vor den Beitritt neuer Staaten stellt, selbst gerecht werden. Deshalb sollte die parlamentarische Legitimation für das Gesetzgebungsverfahren gewährleistet werden. Dieses kann unter anderem durch eine Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens geschehen, bei dem ein europäisches Gesetz nicht ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments verabschiedet werden kann.

Im Verfassungsentwurf wird das Europäische Parlament unter den Organen der Union als erstes genannt. Durch diese exponierte Stellung wird seine besondere Bedeutung im Institutionengefüge unterstrichen. Dies ist nicht nur eine formale Aufwertung, sondern spiegelt sich auch in der stärkeren Einbindung des Europäischen

Parlaments in den Gesetzgebungsprozess wider.

In Artikel 19 Absatz 1 des Konventsentwurfs werden die Rolle des Europäischen Parlaments als Gesetzgebungsorgan und seine Haushalts- sowie Kontrollbefugnisse festgelegt. Ferner darf es nach dieser Vorschrift den Präsidenten der Kommission wählen. Absatz 2 dieses Artikels enthält organisatorische Regelungen und bestimmt die bei der Wahl zu beachtenden Grundsätze (allgemein, frei und geheim) sowie die Dauer der Wahlperiode. Die Zahl der Abgeordneten ist für das Europa der 25 auf 736 festgelegt und kann sich bei einem Beitritt von Bulgarien und Rumänien noch darüber hinaus erhöhen. Mit dieser Zahl hat man die noch vor Nizza erhobenen Forderungen der Parlamentarier, sie auf 700 zu begrenzen, wieder nicht erfüllt. Das Parlament sieht sich nach

wie vor der Gefahr ausgesetzt, dass die Effizienz seiner Arbeit unter dieser Größe leiden wird. Mit dem 3. Absatz des Artikel 19 wird dem Parlament eine gewisse Autonomie hinsichtlich der Selbstorganisation zugebilligt. Danach darf es seinen Präsidenten nebst Präsidium aus den eigenen Reihen bestimmen.

Doch gibt es außer dem besprochenen Artikel noch eine Vielzahl weiterer Bestimmungen, die sich auf die Stellung des Europäischen Parlaments auswirken. Insbesondere findet der vorgenannte Artikel seine Präzisierung in einem eigenen Abschnitt des dritten Teils des Verfassungsentwurfs.

Es ist allerdings festzuhalten, dass auch nach diesem Schritt, den der vorliegende Verfassungsentwurf darstellt, das Parlament nach wie vor nicht die Elemente eines vollwertigen

Parlamentes auf sich vereinigen kann. So fehlen ihm z.B. die Kompetenz- Kompetenz und die Steuerhoheit. Erstere würde bedeuten, dass das Europäische Parlament im Bedarfsfalle beschließen kann, in einem neuen Politikfeld tätig zu werden. Letzere würde mit sich bringen, dass es selbst

über Art und Höhe von Steuern entscheiden kann, wie es im Nationalstaat die Regel ist.

Solange aber die EU selbst noch keine Staatsqualität besitzt, ja noch nicht einmal die Finalitätsdebatte abgeschlossen wurde, ist eine solch traditionelle Ausgestaltung der

Volksvertretung weder geboten noch erforderlich. Freilich gilt es aber, die zunehmende Integration der Union mit der Stärkung des Parlamentes zu begleiten, um den demokratischen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Europäische Rat: neue alte Supermacht der EU?

Die Rolle des Europäischen Rates (ER) im zukünftigen Institutionengefüge der EU war einer der wichtigsten Streitpunkte im Konvent. Während Föderalisten eine Schwächung dieser intergouvernementalen Institution forderten, bestanden einige andere Konventsmitglieder darauf, sie wesentlich zu stärken. Obwohl der Verfassungsvorschlag des Konvents die Kompetenzen des ER teilweise beschränkt, bleibt er nach wie vor eine der einflussreichsten Institutionen der EU.

Lange vor den Verhandlungen im Konvent war aus föderalistischer Sicht klar, dass in einem demokratischen Europa keine Notwendigkeit für einen Europäischen Rat besteht. Wenn die Legislative dem Europäischen Parlament (Bürgerkammer) und den Ministerräten (Staatenkammer) vorbehalten bleibt und die Kommission für die Exekutive zuständig ist, bleibt keine sinnvolle Aufgabe, die dem Europäischen Rat übertragen werden kann.

Die Konventsmitglieder schienen vom Gegenteil überzeugt zu sein. Der ER wurde zu einem regulären Organ der EU aufgewertet - ein Status, den er vorher nicht inne hatte. Der Konventsvorschlag schreibt darüber hinaus die weitreichenden Kompetenzen für den Rat fest, die er in den letzten Jahren an sich gezogen hat.

Zwar schließt der Konventsvorschlag aus, dass der ER gesetzgeberisch tätig wird. Da er aber die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Union festlegt, gibt er einen engen Rahmen vor, in dem die legislativen Organe (Europäisches Parlament und Ministerrat) tätig werden können. Dadurch beschränkt er gewissermaßen die legislative Freiheit des Parlamentes und der Ministerräte.

Darüber hinaus spielt der ER eine wichtige Rolle im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik. Er bestimmt die strategischen Interessen der EU, legt

die Ziele im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest und kann einstimmig über die Einführung einer gemeinsamen Verteidigung entscheiden.

Diese vielfältigen Aufgaben des Europäischen Rates sind vor allem deswegen ein Problem, weil er weder über demokratische Legitimität verfügt, noch kontrolliert wird. Die Regierungschefs der Mitgliedsländer, aus denen sich der Europäische Rat zusammensetzt, werden nicht direkt als Mitglieder eines europäischen Gremiums gewählt. Das Mandat welches die Regierungschefs von ihren Bürgern bekommen, verpflichtet sie dem Wohle ihres Landes zu dienen, nicht dem Wohle Europas. Entscheidender noch ist, dass sich der ER jeglicher demokratischer Kontrolle durch andere Gremien entzieht. Weder kann ihm als Kollegium das Misstrauen ausgesprochen werden, wie das bei der Kommission der Fall ist, noch können seine Mitglieder einzeln

zum Rücktritt gezwungen werden. Auch ist der ER in seiner Arbeit keinem anderen Gremium gegenüber verantwortlich. Sollte er also seine Kompetenzen überschreiten und sich direkt oder indirekt in die legislativen und exekutiven Aufgaben der EU einmischen, wäre keine andere Institution in der Lage, ihn daran zu hindern. Zwar bestand dieses demokratische Defizit bereits vor den Konventsdebatten, doch bestand die Hoffnung, dass der Konvent es beseitigt, anstatt es zu manifestieren.

Auch ist es dem Konvent kaum gelungen, die Effizienz des ER zu stärken. Da die meisten Entscheidungen nach wie vor einstimmig getroffen werden, ist zu erwarten, dass einzelne

Regierungen auch in der Zukunft wichtige Entscheidungen aufgrund von einzelstaatlichen Interessen blockieren werden. Um die Effizienz der Arbeiten zu stärken, wurde nach heftigen Debatten ein auf mehrere Jahre gewählter Präsident des ER eingeführt. Allerdings ist zu bezweifeln, dass ein Europäischer Ratspräsident die notwendige Autorität über 25 Regierungschefs erlangen kann, um das Gremium erfolgreich zu leiten. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich ein Präsident des ER, aufgrund von ähnlichen Aufgaben, in ständiger Konkurrenz zum Kommissionspräsidenten und zum Außenminister der Union befinden würde.

Wie alle anderen Verfassungen

kann auch die Europäische Verfassung nur ein Rahmen für die europäische Politik und das europäische Recht darstellen. Wie die Verfassung ausgelegt wird - besonders da der 1. Teil der Verfassung oftmals dem 3. Teil widerspricht - , liegt an den politischen Akteuren. Wir sollten seine Arbeit genau verfolgen und jede Überschreitung seiner neuen Kompetenzen aufs heftigste kritisieren. Wenn verhindert wird, dass sich der intergouvernementale Europäische Rat zur Supermacht der Union entwickelt, wird uns die Demokratisierung der Union, die der Konventsvorschlag in vielen anderen Bereichen vorantreibt, einem föderalistischen Europa entscheidend näher bringen.

Der Ministerrat - bald eine Staatenkammer?

Der Rat der Europäischen Union, in dem die Mitgliedstaaten auf Ministerebene vertreten sind, wird zur Zeit in neun verschiedenen fachlichen Zusammensetzungen, sowohl als Exekutive als auch als Legislative tätig. So gibt es zum Beispiel die Ratsformationen "Wirtschaft und Finanzen", "Justiz und Inneres" sowie "Umwelt". Der Ministerrat ist das intergouvernementale Organ der EU schlechthin - die Mitgliedstaaten artikulieren hier auf europäischer Ebene ihre nationalen Interessen. Er ist somit das zentrale Bindeglied zwischen den Mitglied-

staaten und der Europäischen Union.

Von allen Organen in der EU ist der Rat zugleich auch das reformbedürftigste. Um in einer EU der 25 und mehr bestehen zu können und gemessen an den Erfordernissen von mehr Transparenz, Demokratie und Handlungsfähigkeit, muss der Rat in seiner Zusammensetzung, Arbeitsweise und Beschlussfassung reformiert werden.

Im Hinblick auf die Abstimmungsverfahren ist es deshalb zu begrüßen, dass der Kon-

ventsentwurf vorsieht, Beschlüsse, in denen der Ministerrat einstimmig entscheiden muss, von derzeit 82 auf 48 zu reduzieren. Das nationale Veto bleibt hingegen in der Asyl- und Einwanderungspolitik, in den meisten steuerpolitischen Fragen und auch im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik erhalten. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist es ebenfalls nicht gelungen, das Mehrheitsprinzip durchzusetzen.

Die qualifizierte Mehrheit ist künftig dann erreicht, wenn sich im Rat eine Mehrheit von Staaten zusammenfindet, die

gleichzeitig drei Fünftel der EU-Bevölkerung repräsentiert (doppelte Mehrheit). Diese wird ab 2009 das bisher recht komplizierte Verfahren, welches sich an der Stimmengewichtung der Bevölkerungsgröße orientierte, ablösen und damit alle Staaten gleich behandeln.

Auch wenn dieser Beschluss durchaus als Fortschritt zu werten ist, geht er dennoch nicht weit genug. Das Problem des immer noch vorhandenen Einstimmigkeitsprinzips liegt nämlich darin, dass der EU jede Möglichkeit schnell zu handeln, genommen und sie somit in ihrer Handlungsfähigkeit behindert wird. Alle Entscheidungen, die einstimmig zu beschließen sind, bedeuten zudem einen enormen Kostenaufwand. Um es mit den Worten von Konventsmitglied Michel Barnier zu sagen: "Einstimmige Kompetenzen sind tote Kompetenzen."

Die neue EU-Verfassung sieht weiterhin vor, den Posten eines EU-Außenministers zu schaffen. Er soll gleichzeitig Vizepräsident der EU-Kommission und Vorsitzender des Außenministerrates sein. Durch diesen

"Doppelhut" wird er sowohl an die Kommission als auch an den Ministerrat gebunden und soll dem Kontinent künftig international mehr Gewicht verleihen. Dafür wurde er mit Befugnissen ausgestattet, die weit über die Möglichkeiten des derzeitigen Hohen Vertreters ("Mr. GASP") hinausgehen. Diese Neuerung kann als erster Schritt zur Vergemeinschaftung der europäischen Außenpolitik gesehen werden.

Der oft gestellten Forderung nach mehr Transparenz und Legitimität soll im Rat für "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung" künftig durch öffentliche Tagungen entsprochen werden. Die Schaffung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung" kann als wesentlicher Erfolg des Reformkonvents gesehen werden. Allein in dieser Ratsformation, in der nach wie vor die Außenminister der EU tätig sind, werden künftig Gesetzesvorhaben beschlossen.

Diese Reformvorschläge lassen die berechtigte Hoffnung aufkommen, dass der Rat auch in einer EU der 25 bestehen kann. Vor allem die Auswei-

tung von Mehrheitsentscheidungen ist als substantieller Erfolg zu sehen. Man muss aber auch klar sagen, dass dies nur der Anfang von weiteren und tiefer gehenden Reformen sein kann. Wünschenswert wäre eine noch explizitere Trennung in einen alleinigen Gesetzgebungsrat sowie einen koordinierenden Rat "Allgemeine Angelegenheiten" mit rein exekutiven Aufgaben, um den Anforderungen an eine klare Gewaltentrennung gerecht zu werden. Damit könnte man der bereits jetzt immer lauter werdenden Forderung, den "Legislativrat" in seinen Kompetenzen hin zu einer Staatenkammer auszubauen, gerecht werden. Langfristig wäre sogar eine Staatenkammer erstrebenswert, die zu einer direkt gewählten Kammer ausgebaut wird. Des Weiteren könnte man überlegen, die Beschlussverfahren einfacher zu gestalten und den Ausbau von Mehrheitsbeschlüssen stärker zu forcieren. Das heißt, dass auch wenn der Verfassungsentwurf bezüglich seiner Reformen im Ministerrat einen Schritt nach vorn bedeutet, Ende der Fahnenstange in diesem Bereich noch lange nicht erreicht ist.

Regierung oder nicht Regierung? Die Europäische Kommission im Konventsentwurf

Die Reform des Rates oder die Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments waren ein überaus beliebtes Thema innerhalb und außer-

halb des Konvents. Die Europäische Kommission wurde ob dieser heißen Diskussionen fast vergessen. Zu Unrecht! Steht und fällt doch jedes föderalisti-

sche Verfassungsprojekt mit der Frage, ob es eine überstaatliche Regierung für ganz Europa geben wird, die diesen Namen auch verdient. Für die Kom-

mission trifft dies mit Sicherheit nicht zu, bisher zumindest. Seit ihrer Gründung spielte sie eher die Rolle einer überstaatlichen Regulierungsbehörde, die für eine reibungslose Liberalisierung von Wirtschaft und Handel Sorge zu tragen hatte und die besser nicht dem Wechselspiel politischer Mehrheiten unterworfen werden sollte. Dieses Ideal hat sich spätestens mit dem Vordringen der Gemeinschaftsaktivitäten auf immer neue Politikbereiche erledigt. Je weniger europäische Rechtsetzung mit wirtschaftlicher Deregulierung zu tun hatte, desto lauter wurde der Ruf nach direkter politischer Kontrolle. Die verschiedenen Finanz- und Korruptionsskandale taten das Übrige, um eine ausschließliche Wahl der Kommission durch das Europäische Parlament zu fordern. Diesen Erwartungen konnte der Konvent nicht gerecht werden, er scheint vor seiner eigenen Courage Angst gehabt zu haben. Im Art. I-26 seines Verfassungsentwurfes wird zwar festgelegt, dass der Europäische Rat einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten "unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament" vorschlagen soll, doch dieses Prinzip wird schon im folgenden Absatz wieder fallengelassen. Für die Bestellung der einzelnen Kommissare gilt wie eh und je das Vorschlagsrecht der nationalen Regierungen. Dass diese nunmehr drei statt wie bisher einen Kandidaten für "ihren" Kom-

missar aufstellen müssen, ändert daran nicht viel. Doch noch ist nicht aller Tage Abend. Das Heft des Handelns liegt nun in den Händen der europäischen Parteien. Wenn sie es schaffen sollten, mit jeweils nur einem Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten in den nächsten Wahlkampf zu ziehen, dann besäße der Wahlsieger eine enorme Verhandlungsmacht gegenüber den nationalen Regierungen zur Zusammenstellung "seiner" Kommission. Notfalls könnte es die siegreiche Koalition auf ein Kräftemessen bei der Bestätigung des gesamten Kollegiums durch das Parlament ankommen lassen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die europäischen Parteien ihrer Macht bewusst werden. Eine Kommission, die ausschließlich vom Wahlsieg einer parlamentarischen Koalition getragen wird, würde über kurz oder lang auch nicht mehr das schwer durchschaubare Rotationsprinzip benötigen, das vom Konvent im Art. I-25 Abs. 3 entworfen wird. Ein europäischer Spitzenkandidat würde von ganz allein dafür sorgen, dass in seinem Schattenkabinett die ganze geographische Bandbreite Europas vertreten ist. Ansonsten dürfte er in den "vergessenen" Ländern mit keinen Erfolgen rechnen. Eines sei hierbei angemerkt: Es ist zu begrüßen, dass der Konvent die Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder auf 15 beschränkt hat. Es ist jedoch ein Armutszeugnis, dass diese 15 Plätze nach einem nationalen

Rotationssystem vergeben werden müssen. Auch die Erfindung der zusätzlichen Kommissare ohne Stimmrecht ist kein Ruhmesblatt. Mit diesen Posten sollen die Länder zufriedengestellt werden, die bei einer bestimmten Konstellation keinen "richtigen" Kommissar stellen dürfen. Was jedoch die genaue Funktion der "Junior-Kommissare" sein soll, darüber herrscht bisher Rätselraten. Sind wir also weiter denn je von einer europäischen Regierung entfernt, die diesen Namen verdient? Trotz der nur zaghaften Vorstöße des Konvents hin zu einer stärkeren Parlamentarisierung der Kommission wurden an anderer Stelle erfreuliche Fortschritte gemacht. Um Regierung zu sein, bedarf es mehr als nur vom Parlament gewählt zu werden; es bedarf politischer Kompetenzen. Bisher durfte die Kommission nur in den Bereichen Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen es der Rat ihr ausdrücklich erlaubt hat. Nun aber ist im Konventsentwurf zu lesen, dass sie generelle "Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen" ausüben soll. Diese Funktionen werden zwar in vielen Einzelbereichen beschränkt, aber das Blatt hat sich zumindest gewendet: Hatte bisher der Rat die generelle Exekutivkompetenz inne und die Kommission nur in Ausnahmefällen, so ist es fortan umgekehrt. Der europäische Zug scheint sich im Konvent nur minimal bewegt zu haben, doch immerhin fährt er in die richtige Richtung.

Wächter und Motor

Der Gerichtshof nach dem Verfassungsentwurf

Die in der Aufzählung der Unionsorgane letztgenannte Institution ist der Gerichtshof. Er achtet darauf, dass das Unionsrecht korrekt angewendet und ausgelegt wird. Da das Recht der Union über dem Recht der Mitgliedstaaten steht, beeinflussen die Entscheidungen des Gerichtshofs das nationale Recht und damit auch das Alltagsleben der Bürger ganz maßgeblich. So musste z. B. das deutsche Grundgesetz aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs im Jahre 2000 geändert werden, um Frauen den freiwilligen Dienst an der Waffe zu ermöglichen. Ein anderes Beispiel aus der jüngsten Rechtsprechung ist das Urteil des Gerichtshofs, dass ärztliche Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit zu berechnen sind. Infolgedessen müssen nun in Deutschland mehrere tausend Mediziner zusätzlich eingestellt werden.

Artikel 28 des Teil I des Verfassungsentwurfs legt grob die Funktionsweise des Gerichtshofs fest. Diese in Teil III detaillierter ausgeführt. Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und je nach Bedarf Fachgerichte. Ursprünglich gab es nur den Europäischen Gerichtshof, dem wurde zur Bewältigung der stetig steigenden Zahl von Klagen das

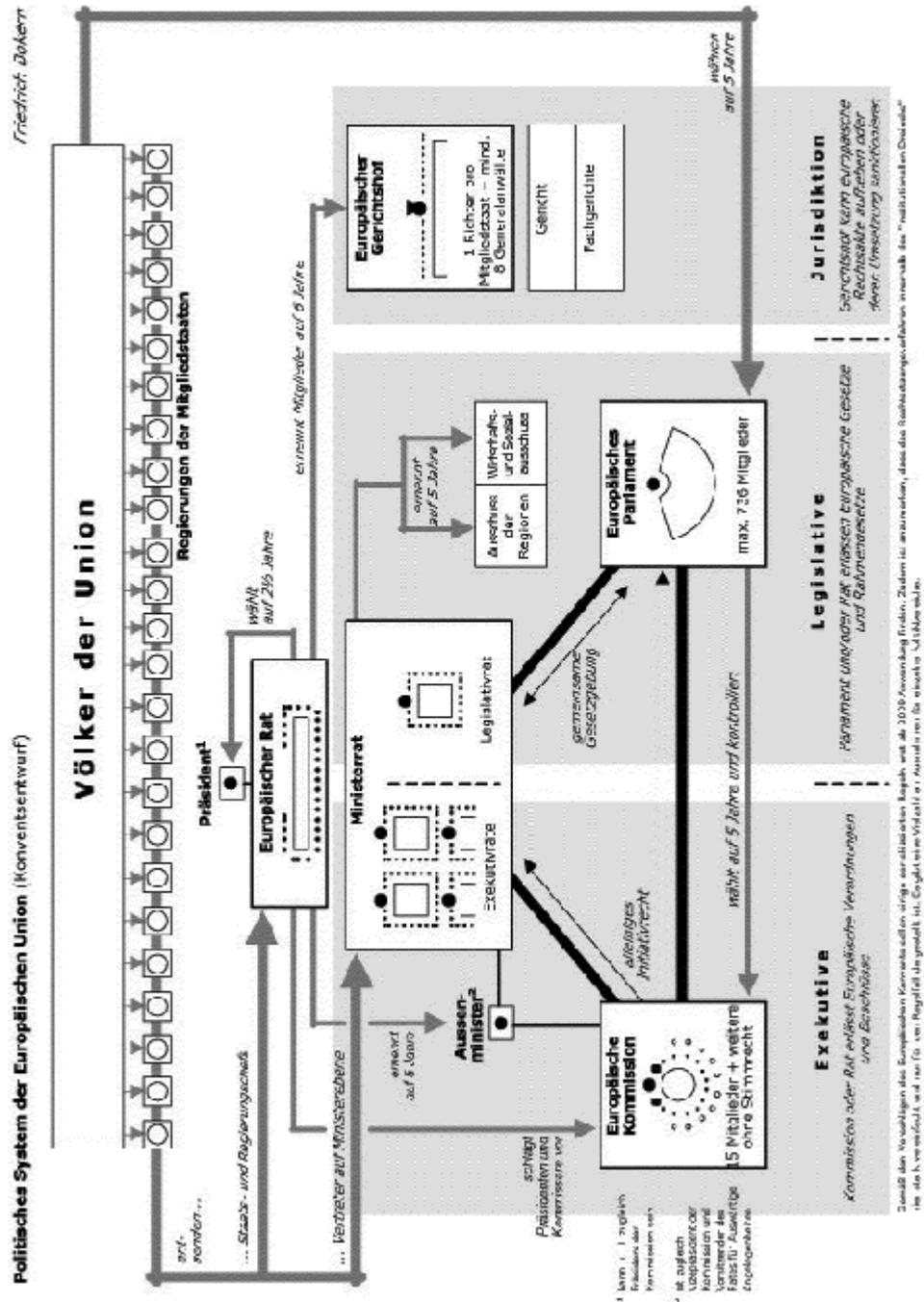
"Gericht erster Instanz" (im neuen Verfassungsentwurf schlicht Gericht genannt) hinzugefügt. Sowohl dem Europäische Gerichtshof als auch dem Gericht gehören pro Land mindestens ein Richter an, die jeweils für sechs Jahre von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Dem Europäischen Gerichtshof stehen - im Gegensatz zum Gericht - außerdem noch ständige Generalanwälte zur Seite.

Vor dem Gerichtshof kann aus unterschiedlichen Gründen geklagt werden. Dies wird in Teil III des Verfassungsentwurfs genauer festgelegt. So können die Kommission oder die Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen, wenn sie der Meinung sind, ein anderes Mitgliedsland verstoße gegen die Verfassung. Des Weiteren können verschiedene Organe und Einrichtungen der Union sowie natürliche oder juristische Personen vor dem Gerichtshof so genannte Nichtigkeitsklagen einreichen, falls sie Handlungen der Gemeinschaftsorgane für unrechtmäßig halten. Auch wenn ein Organ der Union oder ein Mitgliedstaat der Überzeugung ist, das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission hätten es versäumt, in einem Bereich tätig zu werden, in dem sie nach dem Gesetz tätig hätten werden müssen, kann eine

Untätigkeitsklage eingereicht werden. Neben diesen Klagen kann der Gerichtshof auch um Vorabentscheidungen gebeten werden, wenn sich Gerichte in den Mitgliedstaaten über die Auslegung der Verfassung oder die Handlungen der Organe der Union nicht sicher sind. Der neue Verfassungsvertrag sieht außerdem begrenzte Zuständigkeiten im Rahmen des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts vor.

Der Gerichtshof ist ein integrationsfreundliches Organ und hat bei der Auslegung des Unionsrechts häufig seinen Spielraum ausgenutzt, um die Integration der EU mit seinen Entscheidungen voranzutreiben. Er gilt deswegen sowohl als "Wächter" der Verträge als auch als ein "Motor" der Integration. Für die integrierende Wirkung sind insbesondere die Vorabentscheidungen wichtig, da sie die gleichmäßige Auslegung des Unionsrechts sichern. Beide Rollen wird der Gerichtshof auch gemäß dem Verfassungsentwurf wahrnehmen können - in manchen Bereichen sogar stärker als bisher.

Dieser Informationsdienst erscheint monatlich bis Januar 2004 und wird den Verfassungsprozess begleiten.



Impressum:
 Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Telefon 030/400 404-00, Fax 030/400 404-22
 Verantwortlich für den Inhalt: Gunda Voigts
 Redaktion und Layout: Jochen Rummenholler, Wolfgang Peschel, Monica Stutterheim
 Texte von: Ann-Kathrin Fischer, Marc Schreiner, Jan Kreutz, Beatrice Kolb, Friedrich Bokern, Feodora von Franz 26. September 2003